

# RS Vwgh 1993/4/22 92/09/0355

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

67 Versorgungsrecht

## Norm

HVG §68 Abs2;

VwGG §48 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/19 91/09/0007 6

## Stammrechtssatz

Mit Rücksicht auf die Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der Heeresversorgung kommt ein Ersatz für Stempelgebühren nicht in Frage.

## Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Gebührenfreiheit der Beschwerde Ersatz bei Gebührenfreiheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090355.X05

## Im RIS seit

27.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)